

Infoschreiben/Merkblatt

Reisebetreuer

Reisebegleiter
Tour Escort
Reiseleiter

Der folgende Text meint Frauen und Männer gleichermaßen, aufgrund der Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

Der gewerblich selbständige Reisebetreuer (Reiseleiter) übt ein freies Gewerbe nach der Gewerbeordnung aus. Das Reisebetreuergewerbe darf erst nach erfolgter Gewerbeanmeldung ausgeübt werden. Auf der Liste der freien Gewerbe firmiert die Tätigkeit unter dem Gewerbewortlaut „Reisebetreuung“.

Durch die Gewerbeberechtigung erwirbt der Reisebetreuer aufgrund des Wirtschaftskammergesetzes die Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammer.

Den Reisebetreuerberuf kann man auf zweierlei Weise, die sich grundsätzlich unterscheiden, ausüben, nämlich

1. entweder als selbständiger Gewerbetreibender (freies Gewerbe)
2. oder als Dienstnehmer eines Reisebüros (Angestellter).

Mitglied in der Wirtschaftskammer ist nur der selbständige Gewerbetreibende, dem wir daher hier das Hauptaugenmerk zuwenden

Tätigkeitsumfang – freies Gewerbe

Grundsätzlich obliegt dem Reisebetreuer die allgemeine Betreuung der Reisenden während der Reise und vor Ort. Bei längeren Aufenthalten an einem Ort steht ein stationärer Reisebetreuer den Gästen zur Verfügung.

Der Reisebetreuer wird vorwiegend für organisatorische Maßnahmen sowie für Aufgaben zur Einhaltung des Reiseprogramms, für Transferdienste sowie für Maßnahmen der Verpflegung und Unterkunft der Gäste eingesetzt aber auch für administrative Aufgaben herangezogen.

Er darf in Ausübung seiner Tätigkeit die Gäste auf Sehenswürdigkeiten aufmerksam machen.

Reisebüros, die Gesellschaftsfahrten veranstalten oder Reisende zu betreuen haben, Reisen, Aufenthalte oder Tagungen organisieren, haben dafür zu sorgen, dass eine geeignete Person als Reisebetreuer eingesetzt wird (§ 126 Abs.4 GewO).

Gewerbeanmeldung

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

1. Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
2. Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
 - a. gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen
 - b. wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen
3. Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR-Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich

Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

1. Reisepass
2. Strafregisterbescheinigung des Herkunftslandes für Personen, die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnen
3. Niederlassungsnachweis bzw. Aufenthaltserlaubnis zu selbstständigen Erwerbszwecken bei nicht EU-Bürgern
4. Firmenbuchauszug bei Gesellschaften (GmbH, AG, OG, KG), nicht älter als sechs Monate

Gewerbebehörde ist die für den Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft).

Unser **Gründerservice** hilft Ihnen bei Ihrer Gewerbeanmeldung auch gerne weiter.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Wichnergasse 9

6800 Feldkirch, Österreich

Telefon +43 5522 305 1144

E-Mail gruenderservice@wkv.at

Web <https://www.gruenderservice.at/vlbj>

Außerdem steht Ihnen unser Gründerservice auch sehr gerne mit Rat und Tat zum Thema Förderungen bei.

Reisebetreuer als Dienstnehmer

Die Tätigkeit als Reiseleiter kann selbstverständlich auch als Dienstnehmer bei einem Reisebüro erfolgen. Der Kollektivvertrag für die Angestellten im Reisebürogewerbe regelt die vielfältige Reiseleitertätigkeit. Hier wird ebenfalls unterschieden zwischen jenen Beschäftigten, welche gelegentlich vom Standort des Reisebüros für eine Betreuung eingesetzt werden, aber auch als stationäre Reiseleiter im Urlaubsort ihre Tätigkeit ausüben.

Ausländischer Reisebetreuer

Wird eine ausländische Reisegruppe von einem Reisebetreuer aus dem Ausland durchgehend begleitet, so darf dieser ausländische Reiseleiter seine Gruppe auch in Österreich betreuen. Selbstverständlich ist er nicht befugt, Fremdenführertätigkeiten in Österreich auszuüben. D.h., dieser ausländische Reiseleiter darf außerhalb der Reisebusse in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen keine Erklärungen und Erläuterungen abgeben.

Fremdenführer

Der Fremdenführer hat die Aufgabe, Personen zu führen um ihnen:

1. Historische Reichtümer und das künstlerische und kulturelle Erbe Österreichs
2. gesellschaftliche, soziale und politische Situationen im nationalen und übernationalen und internationalen Zusammenhalt sowie
3. sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen zu zeigen und zu erklären.

Der **Reisebetreuer** hingegen darf nur Hinweise auf diese Sehenswürdigkeiten abgeben.

Als freies Gewerbe kann auch jene Tätigkeit ausgeübt werden, welche in Form von Führungen in Gebäuden oder im Gelände oder von dem dort Verfügungsberechtigten vorgenommen wird. Im Unterschied zu der Fremdenführertätigkeit, welche als reglementiertes Gewerbe einen Befähigungsnachweis erfordert, benötigen jene Personen, welche Hausführungen vornehmen, keinen Befähigungsnachweis.

Reisebürotätigkeit

Der Reisebetreuer darf auch keine eigenen Reiseprogramme organisieren und zum Verkauf anbieten. Die Veranstaltung und Vermittlung von Reisen fällt in den Vorbehaltsbereich der Reisebürotätigkeit, welche ein reglementiertes Gewerbe darstellt (§ 126 GewO 1994) und einen eigenen Befähigungsnachweis erfordert.

Wenn der Reiseleiter in der Ausübung seiner Tätigkeit bei der Betreuung der Gäste nicht klar zu erkennen gibt für welches Reisebüro er die Betreuungstätigkeit ausübt, muss er sich im Zweifel die Reisebürotätigkeit anrechnen lassen und damit würde er, falls keine einschlägige Gewerbeberechtigung vorliegt, eine unbefugte Gewerbeausübung vollziehen.